

Urlaub und Corona in Bayern

Liebe Feriengäste,

wir freuen uns sehr, dass wir Sie bei uns begrüßen dürfen. Bitte nehmen Sie sich etwas Zeit und lesen Sie diese Nachricht vor Ihrer Anreise.

Um Ihnen die Sicherheit zu geben, dass Sie bei uns keinerlei Gesundheitsrisiken eingehen, haben wir ein Hygienekonzept erarbeitet, das den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung und den Empfehlungen des Deutschen Tourismusverbandes DTV entspricht.

Unser Hygienekonzept

Für unser Miteinander gilt:

- Die Lage Ihrer Ferienwohnung in einem frei stehenden kleinen Haus auf unserem Anwesen erleichtert den Umgang miteinander sehr. Wir werden uns nur im Freien treffen, hier müssen wir die Abstandsregelungen (min. 1,5 m) einhalten, dann dürfen wir auf den Mund-Nasen-Schutz verzichten.
- Sofern Sie mit dem Auto anreisen, finden Sie vor unserem Haupthaus einen geschotterten Parkplatz für Ihr Auto vor. Stellen Sie Ihren Wagen etwas näher an den Gartenzaun, damit man rechts noch gut vorbeikommt. Auch hier haben wir kein Problem die Abstandsregelungen einzuhalten.
- Bitte vergessen Sie trotzdem nicht Ihren Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.
- Am Eingang zur Ferienwohnung finden Sie ein Desinfektionsmittel für die Hände vor, das Sie gerne nutzen können bevor Sie gemeinschaftliche Räume betreten, wie die Waschküche oder den Fahrradraum. Wir selbst verhalten uns ebenso.
- Den Schlüssel zu Ihrem Apartment und zur Waschküche finden Sie im Schlüsselsafe links neben der Eingangstür. Beide Schlüssel sowie der Schlüsselsafe sind gereinigt/desinfiziert. Den Code für den Schlüsselsafe teilen wir Ihnen bei Ankunft mündlich mit.

Für unser Ferien-Apartment gilt:

- Vor Ihrer Anreise haben wir die Wohnung und sämtliche Gegenstände gründlich gereinigt. Ausschließlich die Vermieterin Andrea Beller betritt die Wohnung und führt die Reinigung durch.
- Auf dem Tisch im Wohnraum finden Sie einen **Meldeschein** und eine **Corona-Selbstauskunft**, sowie einen Vertrag zur **WLAN** Nutzung, sofern Sie WLAN nutzen wollen. Bitte füllen Sie diese aus und unterschreiben Sie sie. Nutzen Sie hierfür möglichst eigene Kugelschreiber. Der Meldeschein wird 12 Monate aufbewahrt, die Selbstauskunft 4 Wochen.

- Unser **Hausprospekt** wurde desinfiziert (Plastikhüllen) und liegt weiter in der Wohnung aus. Wir haben die Infomappe zusätzlich in elektronischer Form für Sie erstellt und fügen sie diesem Schreiben bei.
- **Flyer und Prospekte** für Ihren Aufenthalt liegen in der Wohnung aus, diese sind ausschließlich für Ihre Verwendung und Sie können Sie sehr gerne behalten.
- **Bettwäsche**, Hand- und Geschirrtücher sind bei 60°C/90°C gewaschen worden. Die Betten sind frisch bezogen.
- Alle **Oberflächen** die häufig berührt werden – Griffe, Schalter, etc. – wurden mit Haushaltsreiniger besonders gründlich gereinigt. Oberflächen, die nicht feucht gereinigt werden können (z.B. die Fernbedienung des Fernsehgerätes), wurden mit Desinfektionsmittel behandelt.
- Das **Sofa** wurde abgesaugt, die Sofakissen werden gründlich aufgeklopft.
- Die **Tagesdecke** auf dem Bett wird vor Ihrer Anreise ausgetauscht.
- Die **Spielesammlung** dürfen wir aus Hygienegründen leider nicht im Apartment belassen. Wir geben Ihnen jedoch sehr gerne einzelne Spiele auf Anfrage wenn Sie diese nutzen wollen.
- Die ausliegenden **Bücher** wurden in den letzten 7 Tagen nicht berührt. Lassen Sie die Bücher, die Sie während Ihres Aufenthaltes lesen, bitte bei Abreise auf dem Tisch oder Nachtkästchen liegen, damit wir diese austauschen können.

Grundsätzlich gilt, dass wir Sie nicht beherbergen dürfen, wenn Sie Anzeichen einer Corona Infektion oder Symptome haben. Wenn Sie sich krank fühlen bitten wir Sie zuhause zu bleiben.

Sollten Sie während Ihres Aufenthaltes solche Anzeichen bemerken, verhalten Sie sich bitte wie von der Bundesregierung vorgegeben. Bitte rufen Sie dann zunächst den Patientenservice des ärztlichen Bereitschaftsdienstes unter der Rufnummer 116117 oder einen der hiesigen Hausärzte an.

Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021

Aktuell sind bis einschließlich 20.05.2021 keine touristischen Übernachtungen erlaubt. Ab dem 21. Mai gilt dann (Zitat aus o.g. Verordnung):

„Weitere Öffnungsschritte

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für

Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
4. ab dem 21. Mai 2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
5. ab dem 21. Mai 2021 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunde;
6. ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.“

(Zitat Ende)

Strullendorf, 17.05.2021